

Der antiliberale Kern des neuen Institutionalismus in der Politikwissenschaft: Überlegungen zum aktuellen Erscheinungsbild der Disziplin*

Der Beitrag geht davon aus, dass jede institutionalistische Analyse eine implizit normative Dimension hat, die mit dem Problem der Freiheit zusammenhängt: Institutionen haben eine freiheitsbegrenzende Funktion, die je nachdem ob eine eher ordnungs- oder eher handlungstheoretische Perspektive eingenommen wird, unterschiedlich akzentuiert und ontologisch ausgedeutet wird. Im Ursprungskern, so die These, birgt das institutionalistische Denken allerdings eine antiliberale Tendenz. Die institutionelle Rahmung der individuellen Freiheit ist die Gegenreaktion auf die Freisetzung des autonomen, vernunftbegabten Individuums und der daraus folgenden Abhängigkeit des Gelingens staatlicher Einheit und Integration von dessen Entscheidung. Insbesondere der Kontraktualismus gebiert damit die Notwendigkeit einer institutionellen Sicherung dessen, was das Individuum als Bürger wollen soll, um das Gelingen von Staatlichkeit gegenüber einer atomistischen „negativen Freiheit“ zu gewährleisten. Mittels eines kursorischen Rückgriffs auf Varianten eines im Kern antiliberalen Institutionalismus bei Rousseau, Hegel und Smend wird gezeigt, dass in Teilen des modernen Neo-Institutionalismus die Denkmuster einer institutionell geläuterten „positiven Freiheit“ weiterhin virulent sind. Angesichts der ungebrochenen Aktualität der Relationierung positiver und negativer Freiheit im modernen Verfassungsstaat und der notwendigen Balancierung konkurrierender Ordnungsideen hierzu, plädiert der Beitrag abschließend dafür, dass sich die Politikwissenschaft – gerade auch ihr neo-institutionalistischer Mainstream – der normativ grundierten Frage nach dem, was das Individuum im Staat wollen soll, offensiver annimmt.

* Überarbeitete, erweiterte und um Anmerkungen ergänzte Fassung meiner Antrittsvorlesung vom 10. Mai 2004 am Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Der Anmerkungsapparat wurde auf das Nötigste beschränkt, um den Vortragsstil weitgehend beizubehalten.

Inhalt

1. Einleitung	8
2. Normativ halbierter Institutionalismus: Der Abschied von der „Dreifaltigkeit“ politikwissenschaftlicher Erkenntnisinteressen	9
3. Institutionen und die normative Substanz der Staatlichkeit	10
4. Was man wollen soll: Positive Freiheit in und durch Institutionen	13
5. Positive Freiheit und Neo-Institutionalismus: Alte Bekannte in neuem Kontext	18
6. Fazit und Ausblick	20
Literatur	22

„Ich gestehe, dass mich am meisten bei den Arbeiten der Alten entzückt hat, wie sie das Große und das Einfache gleichzeitig zu treffen wissen, während unsere Neuere fast immer, wenn sie das Große suchen, das Einfache verlieren und wenn sie das Einfache suchen, das Große einbüßen.“
(Montesquieu)

1. Einleitung

Das den folgenden Überlegungen vorangestellte Geständnis vertraute Montesquieu seinem von 1716 bis 1755 geführten Tagebuch an (Montesquieu 1990: 76). Es soll Anstoß für einige Gedanken zu einem neuen, in Wahrheit aber recht alten Thema sein, das in den letzten Jahren die Politikwissenschaft beherrscht: die politischen Institutionen sowie die theoretischen Probleme, die sich aus der implizit normativen Dimension jeder institutionalistischen Analyse ergeben. Bei der Entfaltung dieses Themas werde ich wie folgt vorgehen: Ausgehend von einigen allgemeinen Beobachtungen zum gegenwärtigen Stand der Politikwissenschaft, speziell ihres neo-institutionalistischen Mainstream, werde ich zunächst versuchen, dessen normative „Halbierung“ und gleichzeitigen Krypto-Normativismus herauszuarbeiten. Über die moderne Auffassung von Institutionen als Normen und Regeln wird sodann die implizit freiheitsbegrenzende Funktion von Institutionen problematisiert. Dies führt wiederum zum Zentrum meiner Überlegungen: dem antiliberalen Ursprungskern institutionalistischen Denkens, dem ich mittels eines kursorischen ideen- und theoriegeschichtlichen Rückgriffs auf Emanationen des internalistischen Moralismus und ethischen Institutionalismus auf die Spur zu kommen hoffe¹. Dabei wird in gewollter gedanklicher Reduktion das Wesen dieser institutionalistischen Überlegungen älterer Prove-

1 Diese beiden Begriffe finden sich zum einen bei Kersting 2002: 68 ff. und zum anderen bei Schnädelbach 1999: 137.

nienz dem bereits von Hegel und später dann besonders prominent von Isaiah Berlin herauspräparierten Typus „positiver Freiheit“ zugeordnet und als Hintergrundfolie verwendet, vor der die antiliberale Hypothek von Teilen des institutionalistischen Denkens für die Gegenwart entfaltet werden kann. Abschließend sollen ein paar Folgerungen hieraus für die Performanz der Politikwissenschaft gezogen werden.

2. *Normativ halbiertes Institutionalismus: Der Abschied von der „Dreifaltigkeit“ politikwissenschaftlicher Erkenntnisinteressen*

Institutionen waren und sind ein zentrales Interesse all jener Disziplinen, die früher einmal unter dem gemeinsamen Nenner der „Staatswissenschaften“ (Ellwein/Hesse 1990; Schuppert 2003) firmierten. In der Politikwissenschaft gehört die Befassung mit (politischen) Institutionen schon seit Aristoteles zum Kernbestand der Disziplin und hat – nach zeitweiliger Abstinenz in den 60er- und 70er-Jahren – seit der zweiten Hälfte der 80er-Jahre eine eminente Neubelebung und -orientierung erfahren (Peters 2000). In Anlehnung an Thomas Kuhns oft bemühten Klassiker zur Struktur wissenschaftlicher Revolutionen wird deshalb bereits von der „next revolution“ in der Politikwissenschaft gesprochen (Goodin/Klingemann 1996: 25). Und in der Tat – der Siegeszug des Neo-Institutionalismus in der Politikwissenschaft der letzten zehn bis fünfzehn Jahre ist beeindruckend. Die ausgegebene Losung „We are all institutionalists now“ (Aspinwall/Schneider 2000: 1) sollte allerdings nicht zu dem voreiligen Schluss verführen, von diesem „Neo-Institutionalismus“ im Sinne eines neuen Paradigmas zu sprechen. Die Tatsache, dass es eine ganze Reihe von konkurrierenden „Lagern“ im Neo-Institutionalismus gibt, deutet vielmehr an, dass hier eher nicht von einem einheitlichen wissenschaftlichen Weltbild auszugehen ist. Faktisch bestehen zwischen den Lagern teilweise sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter Institutionen eigentlich zu verstehen ist, wie sich ihr Verhältnis zu individuellen und kollektiven politischen Akteuren gestaltet und wie sie sich auf deren politisches Handeln und damit auch auf Politikinhalt auswirken (Koelble 1995; Hall/Taylor 1996). Die konstitutive Frage „Do Institutions Matter?“ findet somit im Neo-Institutionalismus zwar durchweg bejahende Antworten, aber über das „wie“, „wann“ und „warum“ wird hingebungsvoll gestritten.

Im Folgenden möchte ich an diese wichtige Frage anknüpfen, sie allerdings etwas anders konturieren. Ich werde deshalb zwar meinen Blick auf die Rolle von Institutionen als Erklärungsvariablen lenken, dabei aber argumentieren, dass das derzeit vorherrschende politikwissenschaftliche Interesse am kausalen Konnex zwischen Institutionen einerseits sowie Politikinhalt und Akteursverhalten andererseits die Gefahr einer disziplingeschichtlich unsensiblen theoretischen Verkürzung des Themas Institutionen birgt. Als Ausgangspunkt für dieses Argument wähle ich die „Dreifaltigkeit“ politischer Theorien, welche von Beyme im Anschluss an George Sabine wieder aufgegriffen hat. Hiernach enthalten politische Theorien drei zentrale Operationen:

- Feststellungen über politische Tatsachen, über das, was ist;

- Feststellungen über kausale Beziehungen, verbunden mit Prognosen über das, was wahrscheinlich in Zukunft sein wird und, last but not least,
- Schlüsse über wünschenswerte Entwicklungen und Reflexionen über das, was sein soll (von Beyme 1991: 11).

Gerade die letzte Dimension wird im neuen Institutionalismus auffällig oft ausgeblendet, um sich vom traditionellen Institutionalismus einer als antiquiert anmutenden älteren und dezidiert normativen Politikwissenschaft abzugrenzen (Peters 2000: 6 ff.). Soweit „normativ“ im neuen Institutionalismus als Selbstbeschreibung überhaupt akzeptiert wird, versteht man darunter lediglich ein Interesse für Normen und Regeln als erklärende institutionelle Variablen, nicht aber für normative Theorie (Lowndes 2002: 95) und hieraus resultierende Schlüsse über wünschenswerte Entwicklungen sowie Aussagen über das, was sein soll. Dies entspricht dem Schicksal der normativen Politikwissenschaft im Allgemeinen, die – sofern sie sich nicht gerade der Allokationseffizienz oder der Effektivität politischer Entscheidungsprozesse als normativen Dimensionen zuwendet – in der Disziplin weitgehend marginalisiert ist (Seibel 2003: 221).

Allerdings gelingt die Abkehr bei näherem Hinsehen nur unzulänglich (Goodin 1996: 1 ff.). Denn einerseits transportiert der neue Institutionalismus erstaunlich unreflektiert normative Versatzstücke eines Institutionalismus älterer Provenienz, und andererseits sucht die gesamte institutionalistische Tradition der Politikwissenschaft letztlich immer wieder nach umfassenden und letztgültigen Normen, die das politische Handeln und Verhalten der Individuen anleiten und steuern (Immergut 1998: 11). Somit läge auch aus einer neo-institutionalistischen Perspektive in der Verbindung normativer Fragestellungen mit theoriegeleiteten Hypothesen und deren empirischer Überprüfung eine sinnvolle politikwissenschaftliche Aufgabe, ja sogar ein Wettbewerbsvorteil der Politikwissenschaft gegenüber der Rechtswissenschaft und der politischen Philosophie (Seibel 2003: 224). Dieser Verbindung aber scheinen Ansätze des neuen Institutionalismus ausweichen zu wollen, weswegen sie ihr Heil oftmals in einem – zumindest deklaratorisch – normativ halbierten Institutionalismus suchen.

3. *Institutionen und die normative Substanz der Staatlichkeit*

Ein beeindruckendes Beispiel hierfür ist die politikwissenschaftliche Befassung mit dem Staat. Zwar wendete man sich in den 80er-Jahren dem Staat und v. a. dem Staat in seiner institutionellen Form (Goodin 1996: 12) nach langer Abstinenz wieder zu. Das Problem war nur, dass die Entwicklungsdynamik des Erkenntnisobjekts „Staat“ dem konzeptuellen und begrifflichen Instrumentarium enteilt, weil der moderne Staat aus zunehmend komplexeren und dynamischen institutionellen Konfigurationen (Benz 2002: 19) besteht, die das herkömmliche Verständnis vom Staat als Einheit, finale Zurechnungsinstanz und Wahrer des Gemeinwohls unterlaufen. In diesem Staat als Gefüge institutioneller Konfigurationen interagieren vielfältige Akteure in genauso vielfältigen Akteurskonstellationen und produzieren dabei äußerst kontingente Politikergebnisse, wobei gesellschaftliche

Selbststeuerung und der paktierende und verhandelnde Staat die ursprüngliche Trennung von Staat und Gesellschaft aufheben. Natürlich gilt auch in dieser viel beschworenen „neuen Staatlichkeit“ die Annahme: „Institutions do matter“, aber Kontingenz und Varianz sind hier so stark ausgeprägt, dass theoriefähige Aussagen nur noch sehr schwer zu gewinnen sind (Mayntz 2002) – weder im Sinne von Tatsachenfeststellungen, noch im Sinne von kausalen Feststellungen und erst recht nicht im Sinne von Schlüssen über wünschenswerte Entwicklungen und über das, was sein soll.

Die ursprünglich für den Staat in seiner institutionellen Form zuständige, altehrwürdige Staatslehre hat hier seit Anfang des 20. Jahrhunderts nicht mehr aushelfen können, auch wenn neuere Darstellungen der „Allgemeinen Staatslehre“ den Eindruck erwecken könnten, „hier wenigstens stehe eine festgegründete Wissenschaft vom Staat noch immer in Blüte. Davon kann jedoch keine Rede sein.“ (Hofmann 1999: 1067) In der Bundesrepublik wurde die Staatslehre vielmehr durch das Bundesverfassungsgericht und seine Judikatur absorbiert (Schlink 1989) und ist damit weitgehend zur „propädeutischen Hilfswissenschaft“ (Stolleis 1992: 441) der Staatsrechtslehre degeneriert, die primär deduktiv und ohne empirisch angeleitetes Theorieinteresse vorgeht. Die von Roman Herzog 1971 getroffene Feststellung jedenfalls, dass eine auf „Rechtsdogmatik als Erfahrungsgrundlage aufbauende Staatslehre wohl noch auf Generationen hinaus zu detaillierteren und exakteren Aussagen über die Probleme des Staates imstande“ sei „als die notwendigerweise auf empirischen Erfahrungen beruhende Politikwissenschaft“ (Herzog 1971: 32) darf man heute wohl als amüsanten Anflug juristischer Hybris zu den Akten legen. Das teilweise ungläubige Staunen, mit dem die Staatslehre der „neuen Staatlichkeit“ und damit der Erosion des Nationalstaats und seines Institutionengefüges teilweise begegnet², zeigt vielmehr, dass gerade eine „Erfahrungsgrundlage“, die auf bloßer Rechtsdogmatik beruht, zu empfindlichen Lücken führt, die auch nicht durch die Rückwendung zum Staat aus „Trotz“ (Hofmann 1999: 1066) zu kompensieren sind. Der „Staat als Argument“ (Möllers 2000) spielt somit zwar eine immer noch konstitutive Rolle für die Disziplin der Staats(rechts)lehre (Quaritsch 1994), derweil die empirisch-theoretische und damit auf die staatlichen Institutionen bezogene Fundierung dieses Arguments Not leidend geworden ist.

Die Politikwissenschaft prätendierte hier zeitweilig, helfend oder gar kompensatorisch einspringen zu können. Große Erwartungen und Hoffnungen wurden Mitte der 80er-Jahre in die Orientierung der Disziplin „back to the state“ und eine, wie Hans-Herrman Hartwich es programmatisch formulierte, „wirklichkeitsnahe Lehre vom Staat“ (Hartwich 1987) gesteckt. Eine solche wirklichkeitsnahe Lehre vom Staat umfasste die Hinwendung zu den staatlichen Institutionen und deren Bedeutung. Bezeichnend ist allerdings, dass unter den von Hartwich aufgezeigten Zielen einer solchen neuen Lehre vom Staat zwar auch normative und evaluative Aspekte waren. Diese wurden dann aber von der neo-etatistisch und neo-institutionalistisch euphorisierten Politikwissenschaft geflissentlich gemieden: Während man sich dem „arbeitenden Staat“ (Hesse 1987) zuwendete und die

2 Böckenförde 1999; Kokott 2004; Vesting 2004.

Policy-Forschung immer speziellere Politikfelder und Akteure unter die Lupe nahm (Scharpf 2002), gerieten die wirklich „großen“ Fragen einmal mehr aus dem Blickfeld: so etwa die nach der normativen Substanz der modernen Staatlichkeit, die in ihren Institutionen repräsentiert wird und damit einen genuinen Beitrag zur Konstruktion und Konstitution dessen leistet, was Individuen als Basis der politischen Gemeinschaft und Richtschnur politischen Handelns internalisieren.

Und damit ist man sogleich bei jenen „overarching norms to guide political behavior“ (Immergut 1998: 11) angelangt, welche die institutionalistische Tradition der Politikwissenschaft – und übrigens auch die Staats- und Verfassungslehre – eigentlich schon immer beschäftigt haben. Denn es sind diese Normen, die für politische Einheit im Gemeinwesen und die Integration des Individuums in diese Einheit sorgen. Die über solche Normen erzielte politische Einheit im Staat, so formulierte es Siegfried Landshut, habe „ihren Grund in der gemeinsamen Verbindlichkeit einer konkreten Idee der Lebensführung, eines die Gemeinschaft beherrschenden Ethos“ (Landshut 2004: 295).

Dieses die Gemeinschaft beherrschende Ethos bzw. die gemeinsame Verbindlichkeit einer konkreten Idee ist aber auch als handlungsanleitende institutionelle Variable interessant. Bei solchen Ordnungsideen als institutionellen Variablen, geht es um „grundlegende Ordnungsvorstellungen bezüglich elementarer privater, gesellschaftlich-wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse, auf die hin das gemeinschaftliche Leben eingerichtet, institutionalisiert ist“ (Hofmann 1986: 207). Als „grundlegende Ideen über den Zweck des Zusammenlebens im Gemeinwesen“ (Kaiser 2001: 258 f.) besitzen solche institutionell verstandenen Ordnungsideen „die Fähigkeit zur Definition normativer und kognitiver Selbstverständlichkeiten als Entscheidungsprämissen individuellen Verhaltens und die Fähigkeit zur Sanktionierung von Verhaltensweisen, die diese Prämissen verletzen“ (Scharpf 1990: 116).

Institutionen und die ihnen innewohnenden Ordnungsideen konstituieren demnach Bedeutungssysteme und erbringen eine wichtige „Orientierungsleistung“ (Göhler 1997). Sie funktionieren als „sinngabende Schnittstellen von Ideen und Verhaltensstrukturierungen“ (Kaiser 2001: 262 f.). Handlungen politischer Akteure werden an diesen Schnittstellen gesteuert, wobei es von besonderem Interesse ist, wie individuelle Interessen und kollektive Ordnungsideen zueinander in Beziehung stehen (Czada 2002: 355). Und genau hier hätte ein vollwertiger Institutionalismus im Sinne der von Seibel geforderten Verbindung normativer Fragestellungen mit theoriegeleiteten Hypothesen und deren empirischer Überprüfung anzusetzen. Denn es geht hier nicht nur um die Erklärung des Handelns politischer Akteure im Sinne eines normativ halbierten Institutionalismus, sondern auch um ein grundlegendes Problem neuzeitlicher politischer Theorie und moderner Staatlichkeit. Dieses Problem liegt im Schnittbereich ordnungs- und handlungstheoretischer Entwürfe zum Staat und seinen Institutionen und lautet: Freiheit – Freiheit des Wollens, Freiheit des Handelns, Freiheit der Wahl zwischen Handlungsalternativen oder aber Reduzierung der Handlungsalternativen, Präferenzprägung und damit institutionelle Engführung individueller Freiheit der Akteure (dazu umfassend Haverkate 1992: 155 ff.).

Den Staat in seinen institutionellen Formen zu analysieren, führt immer wieder auf diese grundlegende Problematik zurück, weil Institutionen über alle Differenzen der theoretischen Lager hinweg immer eine Komponente der Freiheitsbegrenzung aufweisen. Weil dies aber so ist, impliziert die politiktheoretische Auseinandersetzung mit Institutionen immer auch eine epistemologische Vorentscheidung (Blyth 2002) und eine in letzter Konsequenz ontologische Positionierung, von der aus die grundlegenden Fragen beantwortet werden: Wie halte ich es mit der Freiheit des Individuums? Wie weit geht die Freiheit des Individuums im Rahmen eines Kollektivs, etwa des Staates? Wie stark disponibel sind die Regeln eines Kollektivs aus Sicht des Individuums? Wie weit dürfen die Verpflichtung und der Zwang seitens des Kollektivs gehen, damit die Freiheit des Individuums gewahrt bleibt?

Institutionen operieren genau in diesem von kontroversen Ordnungsideen besetzten Problemfeld zwischen individueller Freiheit und Freiheitsbeschränkung durch das Kollektiv. Sie erzwingen damit geradezu die Frage, wie sich die Existenz politischer Institutionen pragmatisch-zweckrational und normativ begründen lässt – auch und gerade mit Blick auf ihre freiheitsnivellierende Wirkung. Diese dilemmatische Positionierung der Institutionen liegt dem fundamentalen, weil letztlich ontologischen Dissens zwischen Rational-Choice-Institutionalismus und dem soziologischen als auch (partiell) dem historischen Institutionalismus zugrunde. Dieser Dissens reicht indessen viel weiter zurück. Er beginnt bereits mit den aristotelischen Überlegungen zur Position des Einzelnen in der Polis und einem tugendhaften Leben und findet seine Fortsetzung in den christlich-aristotelischen Lehren zur Rolle des Einzelnen in einer göttlich gestifteten, diesseitigen Ordnung. Seine Brisanz entfaltete er aber erst, als der Glaube an eine solche göttlich gestiftete Ordnung brüchig wurde und das Individuum mit seinem Willen und seiner Ratio in den Mittelpunkt rückte. Der hier angelegte Konflikt zwischen (potenziell unbegrenzter) individueller und institutionell kanalisierter Freiheit wurde dann – nicht zuletzt unter dem Zwang einer neuen Legitimitätsstiftung – im vertragsrechtlichen Denken der neuzeitlichen politischen Theorie und der Kritik hieran ausbuchstabiert.

4. *Was man wollen soll: Positive Freiheit in und durch Institutionen*

Kurz gesagt, entfaltete sich die prinzipielle Aporie institutionalistischen Denkens wie folgt: Freiheit, so eine wichtige Prämisse, bedarf des Schutzes durch Institutionen. In der Regel handelt es sich dabei um staatliche Institutionen. Kaum zufällig sind die kontraktualistischen Staatskonstruktionen deshalb zunächst einmal „nichts anderes als der Beweis der Notwendigkeit einer allgemeinen Gesetzgebung und der Einrichtung friedenssichernder und freiheitsfestigender Institutionen“ (Kersting 2002: 49). Damit diese allerdings dem Freiheitsanspruch der Individuen gerecht werden, bedarf es einer konsentierten Einrichtung der Institutionen. Der im Kontraktualismus eingebaute rechtfertigungstheoretische „prozedurale Konsentismus“ (Kersting 2002: 37) generiert dabei ein gravierendes Problem. In dem Moment nämlich, in dem die Errichtung eines Gemeinwesens und seiner Institutionen als Ergebnis eines gewillkürten Aktes vernunftbegabter und freier Individu-

en gedacht werden konnte, hingen Bestand, Funktion und Autorität des Gemeinwesens, seine Institutionen und deren Form vom Individuum und seinem freien Willen ab. Rousseau formulierte das hier zugrunde liegende Problem klassisch im 1. Buch, Kap. 6 des *Contrat Social*: „Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.“ Dabei ist der Gründungs- oder Einsetzungsvertrag für einen solchen Zusammenschluss das geringere Problem. Interessant wird es erst danach. Denn wenn die Individuen just die Eigenarten beibehalten, die sie als rational kalkulierende Nutzenmaximierer dazu bewegen, einen Vertrag miteinander zu schließen, bleiben das Gemeinwesen, seine Institutionen und Regeln von der Vernunft, dem Interesse und dem gewillkürten Handeln der Individuen abhängig.

Institutionalistisches Denken begegnet diesem Problem dann typischerweise mit der „institutionellen Rahmung“ des freien Individuums, wobei hier stärker externalistisch oder stärker internalistisch fokussierte Varianten zu unterscheiden sind. Kern des externalistischen Institutionalismus (Kersting 2000: 60) ist ein Veränderungsprozess, der die äußeren Lebensbedingungen der Individuen ändert bzw. verbessert – und zwar vorwiegend durch die Etablierung eines zuverlässigen Systems der äußeren Handlungskoordination. Der typischste Repräsentant hierfür ist der Hobbes'sche Leviathan.

Charakteristisch für die hier unternommene Konstruktion ist, dass die Natur des Menschen vom Sozialisationsvorgang – der Inkorporierung in den Staat - unberührt bleibt. Der vergesellschaftete, im Gehege der Institutionen lebende Mensch wird weiterhin in seinem Interessens-, Gefühls- und Handlungsleben von der „atavistischen“ Begierde- und Rationalitätsstruktur geleitet, die auch seine Naturzustandsexistenz geprägt hat. Hobbes setzt dabei komplett auf die Integrationsleistung der sanktionsbewehrten Institutionen, die das strategische Handeln der Individuen zur Anpassung an die objektiv gewünschte Ordnung zwingen (Kersting 2000: 60; 2002: 68).

Anders dagegen Rousseau, dem dieses Modell nicht anspruchsvoll genug gewesen ist. Ihm geht es um die internalistische Anverwandlung des Ganzen. Das Individuum soll nicht nur – nach der freien Übereinkunft in Gründungsvertrag – bloßem Zwang gehorchen, sondern seinen Gehorsam als ethische und moralische Verpflichtung, mehr noch: als wahre, nämlich bürgerliche Freiheit empfinden. Sein Gesellschaftsvertrag schafft, wie er formuliert, „anstelle der Einzelperson jedes Vertragspartners eine sittliche Gesamtkörperschaft“, die wahre Freiheit gewährt und die – selbst wenn sie Zwang gegenüber dem Einzelnen ausübt – lediglich dazu zwingt, frei zu sein, wie es die berühmte Stelle im 1. Buch, 7. Kap. formuliert. Es geht also darum, „eine Gesellschaftsform zu finden, die all die Errungenschaften institutionalistischer Rechtssicherung beibehält, doch jede Form von Fremdherrschaft vermeidet, somit das Modell moralischer Selbstherrschaft mit den koordinationspolitischen Leistungen der staatlichen Institutionen verknüpft“ (Kersting 2002: 54).

Das Problem bleibt allerdings, dass diese koordinationspolitischen Leistungen tief in die Selbstherrschaft und damit die Freiheit des Individuums eingreifen. Wenn Montesquieu im 11. Buch, 3. Kap. vom „Geist der Gesetze“ dekretiert: „In einem Staat, das heißt

einer mit Gesetzen ausgestatteten Gesellschaft, kann Freiheit lediglich bedeuten, daß man zu tun vermag, was man wollen soll, und man nicht zu tun gezwungen wird, was man nicht wollen soll“ (Montesquieu 1989: 210), wird dies mit Händen greifbar. Der Wollende, der etwas wollen soll, verfügt nicht mehr über wirkliche Freiheit – und soll das auch nicht. Die kantische Frage „Was soll ich tun?“ wird damit in ihrer Beantwortung durch das Individuum vom „Leiden an Unbestimmtheit“ (Honneth 2001) bereinigt. Das Individuum handelt zwar noch intentional, aber institutionell zielgeführt und nicht willkürlich, nicht nach wirklich freiem Willen.

Trotz seines Freiheitspathos fürchtet Rousseau diesen freien Willen, weil er die Schwachstelle seines Gesellschaftsvertrags ist, an der die Wolfsnatur des Menschen den Bestand eines eigentlich „unvollständigen Vertrags“ jederzeit aus Eigennutzerwägungen zur Disposition stellen kann. In Konsequenz dessen wendet sich Rousseau deshalb letztlich gegen den Menschen selbst – und zwar als individuelle freie und autonome Person. Im Prinzip muss diese, und damit die individuelle Freiheit, ausgelöscht werden, um politische Einheit institutionell herzustellen und diese als wahre, bürgerliche Freiheit zu verkaufen.

Der „internalistische Moralismus“ (Kersting 2002: 68) des in seinem Handeln stets und ausschließlich auf das Gemeinwohl und das Kollektiv bezogenen Einzelnen ist eine antiliberaler Hypothek, die alle späteren Versuche belastet, das Problem der staatlichen Integration und Einheitsbildung unter den Bedingungen moderner Staatlichkeit und pluraler Demokratie institutionell zu gewährleisten. Die bloße Aggregation individueller Willen erscheint hier regelmäßig als suboptimal, nötig ist vielmehr deren integrierende Veredelung oder Transformation in der „Perfektionsagentur“ (Kersting 2000: 60) der Vertragsgesellschaft und ihrer Institutionen.

Die Beseitigung des Leidens an Unbestimmtheit zugunsten einer institutionell gewährleisteten Weisung oder Orientierung darüber, was man wollen soll, ist auch in dem noch stärker an Institutionen ausgerichteten Denken Hegels der zentrale Aspekt. Hegel, der die kontraktualistische Basis des Rousseau'schen Gesellschaftsvertrages und des kantischen politischen Denkens in seiner Rechtsphilosophie heftig kritisiert hat (Pawlik 1999), versuchte dabei einen Mittelweg zwischen den externalistischen und internalistischen Varianten des Institutionalismus zu gehen. Er vertritt einen „ethischen Institutionalismus“, dem zufolge „sich die Richtigkeit und Verbindlichkeit aus der Struktur der Institutionen selbst ergibt, in denen wir leben, wobei er diese Institutionen als staatliche ansieht“ (Schnädelbach 1999: 136). Eine solche Institutionenethik hat als Voraussetzung ein sittliches Gemeinwesen. Der subjektive Wille des Individuums ist nach Hegel nur dann sittlich, wenn er das will, was an sich oder objektiv rechtens ist. Dies wiederum ist in den Institutionen vorgegeben; alle davon abweichende Subjektivität ist eitel und unsittlich. Damit wird die Freiheit des Individuums funktional auf den Staat bezogen. Der Staat als Wirklichkeit der sittlichen Idee, ist Hegels Quintessenz aus seinem Bestreben, diesen als politische Gemeinschaft zu begreifen, die vom bloßen Not- und Verstandesstaat des kontraktualistischen, und das heißt auch: liberalen Denkens abzugrenzen ist (Schnädelbach 2000: 245 ff.).

Diesen Gedanken hat später dann auch Rudolf Smend in seiner Integrationslehre aufgegriffen. Hegel und Smend unternahmen je für sich den Versuch, mit einer auf Staat und Verfassung fokussierten praktischen (politischen) Philosophie die „volle Einlösung der Idee der Sittlichkeit unter den Bedingungen der Neuzeit“ (Schnädelbach 2000: 299) zu leisten – einer Neuzeit, die sie beide jeweils in ihrem historischen Kontext als krisenhaft empfanden, weil sie von einer „bourgeois“ Staatsfremdheit geprägt sei (Smend 1933; Avineri 1976: 122 f.), die eine sittliche Existenz der Individuen in einem Kollektiv unmöglich mache und bestenfalls eine rein eigennutzorientierte Interessenaggregation auf Vertragsbasis erlaube, damit aber eine „innere Unbeteiligung am Staat“ (Smend 1928b: 122) und „innere Staatsfremdheit“ (Smend 1928b: 123) produziere. Für beide gilt, dass die Idee des Staates in etwas gefunden werden müsse, „das nicht einen Haufen oder eine Masse darstellt, sondern eine integrierte Einheit, ein Allgemeines“ (Avineri 1976: 25; vgl. auch Smend 1933: 323).

Die als Signum der Moderne fungierende und als pathologisch empfundene Tendenz zu umfassender „Desintegration“ (Smend 1966: 482; Honneth 1995) lässt die „Machbarkeit“ eines funktionierenden Gemeinwesens als latent gefährdet erscheinen (Schnädelbach 2000: 308; Smend 1945: 365 ff.). Das von Hegel ausgemachte „Leiden an Unbestimmtheit“ (Honneth 2001) war auch für Smend das Charakteristikum einer Moderne, die mit der Säkularisierung allumfassende Glaubensgewissheiten verlor, einen Teil davon aber in den Staat als „deus absconditus“ zu retten vermochte (Lhotta 2005b). Denn es waren der Staat und seine Institutionen, die mit der „Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“ (Böckenförde 1976b) kompensatorisch dort einsprangen, wo vorher „geglaubt“ wurde. Auch das Recht folgte dieser Entwicklung insoweit, als es nun nicht mehr kraft Tradition und/oder göttlicher Stiftung galt und nicht mehr als bloß vorgefunden und unveränderlich erlebt wurde (Grimm 2001: 14).

In dem Moment allerdings, in dem der Staat und seine Institutionen nicht mehr als Emanation göttlicher Fügung angesehen wurden und stattdessen als menschlich „machbar“ erschienen, wurden sie zugleich fehleranfällig und in ihren Defiziten den Menschen zurechenbar. Die mit dem Gedanken der „Machbarkeit“ des Staates und seiner Institutionen verknüpfte Entwicklung war so von Beginn an mit dem Problem konfrontiert, dass diese erhebliche Rationalitätslücken aufwiesen und keine Gewähr für Richtigkeit mehr boten (Grimm 2001: 18 f.). Die kontraktualistischen Staatsbegründungslehren, die den Staat als Werk menschlichen Nutzenmaximierens interpretierten, begründeten so gerade den von Hegel (und Smend) kritisierten „Not- und Verstandesstaat“ (Hegel 1981: § 183), der dem Anspruch auf ein sittliches Ganzes und dessen institutioneller Fundierung nicht entsprach.

Somit wurde nach Möglichkeiten einer ethischen Rekalibrierung des Verhältnisses von Individuum und Kollektiv mithilfe der staatlichen Institutionen gesucht, um die „persönliche Einordnung in den Staat“ (Smend 1956a: 503) als sittliche Pflicht begreiflich zu machen. Niemals konnte institutionalistisches Denken deshalb unter solchen Auspizien einem bloß „externalistischen Institutionalismus“ (Kersting 2002: 68 ff.) huldigen, der die staatlichen Institutionen als vom Menschen machbare Produkte einer kontraktualistischen

Aggregation von Einzelinteressen ansieht. Vielmehr galt es zu bestreiten, dass es überhaupt eine Dispositionsfreiheit für das Individuum gibt, in einem Staat zu leben. Dieser sei eine „aufgegebene Ordnung“ (Smend 1945: 369), eine „Gemeinschaftsbeziehung von höchster Existenzialität“ (Smend 1956a: 508), in der sich die Menschen „unvermeidlich im Gehorsam“ gegenüber einer „überempirischen Nötigung“ (Smend 1945: 369) zusammmentun, denn dies sei sittliche Pflicht (Hegel 1981: § 75 samt Zusatz; Smend 1945: 369), um so zur Verwirklichung und damit zum Leben von Staat und Verfassung beizutragen.

Eine atomisierend und desintegrierend wirkende „negative Freiheit“ – hier sind sich Hegel und Smend mit Rousseau ganz einig (Lhotta 2005b) – dürfe es in einem sittlichen Staat eigentlich nicht geben. Die Gewähr hierfür suchen sie in den sittlichen Institutionen der Verfassung, die aufgrund des überempirischen Waltens eines (objektiven) Geistes für eine Verwandlung der negativen Freiheit in – wie es Hegel formuliert: „affirmative Freiheit“ (1981: § 149 – Zusatz; Schnädelbach 2000: 309 f.) – sorgt. Die Individuen werden dabei zu Agenten des objektiven Geistes (der mit „Kultur“ übersetzt werden kann) und einer den Institutionen immanenten Disposition zur Integration – sie konstituieren damit sich und das Kollektiv laufend neu (Smend 1928b: 132, 138; Avineri 1976: 34). Dieses „affirmative“ Element wohnt jedem Staat und jeder Verfassung inne – man kann sich dem nicht entziehen (Hegel 1981: § 258 – Zusatz; Smend 1928b: 134, 171), und man soll sich dem auch nicht entziehen (Smend 1933: 311 ff.; Smend 1945: 378). Die hierbei im Medium der sittlichen Institutionen stattfindende Konversion von Sein und Sollen ist durchweg beabsichtigt und entspricht der Rousseau’schen „Perfektionsagentur“ des Gesellschaftsvertrags, in der eine Überformung und Verwandlung der egoistischen Triebnatur des Menschen stattfindet und stattfinden soll, um dessen Freiheit positiv und kollektivdienlich umzuformen.

Ohne hier weiter zu verweilen, lässt sich Folgendes festhalten: Die gerade behandelten Beispiele lassen eine Variante institutionalistischen Denkens erkennen, welche die bloß verstandesmäßige Konstruktion des Staates als suboptimal gegenüber einer wirklichen Vernunft erachtet und kompensatorisch „transcendent or overarching norms to guide political behavior“ und eine „fully substantive view of politics“ sucht (Immergut 1998: 11). Dabei wird die Vernunft aufgespalten in eine (niedere) Sphäre des „rechenhaften Egoisten der kapitalistischen Zeit“ (Smend 1933: 311) und eine höhere Sphäre, die im Staat und seinen Institutionen zu suchen war. Dies konnte nach der Aufklärung und insbesondere nach Kant zwar nicht mehr in Form einer Repristinaton von Staat und Recht als göttlicher Stiftung geschehen, wohl aber mittels institutionell verankerter Sinnprinzipien und Ideen als eigentlicher Sprache einer Verfassung und damit auch des Geistes und der Kultur eines Volkes: Die Desintegrationstendenzen der Moderne ließen sich hier auf einer symbolischen Ebene (Smend 1928b: 162 ff.) kompensieren, auf der kulturell vermittelte und in der Verfassung symbolisierte Grundwerte die Stellung einer Ersatzreligion einnehmen, auf die der Bürger sittlich verpflichtet wird. Leit- und Ordnungsideen als „grundlegende Ideen über den Zweck des Zusammenlebens im Gemeinwesen“ (Kaiser 2001: 258 f.) werden dann über Institutionen erlebbar, die jeweils wert- und sinnhafte Teilbereiche des Verfassungslebens „in ein Moment zusammengedrängt“ (Smend 1928b: 162) reprä-

sentieren. Damit werden jene institutionellen Kerne zur Verfügung gestellt, die jedes Gemeinwesen braucht, wenn es mehr als eine bloße Aggregation individueller Willen sein soll, d. h. wenn es ein einheitliches Ganzes und mehr als die Summe seiner Teile, damit aber auch wirklich vernünftig bzw. sittlich sein soll.

Dies geht einher mit spezifischen Auffassungen von Freiheit im Rahmen von Institutionen, und es sind diese Auffassungen, die Isaiah Berlin in seinem großartigen Essay „Two Concepts of Liberty“ (2002) als „negative“ und „positive Freiheit“ aufgeschlüsselt hat. Negative Freiheit ist dabei jene utilitaristisch gewendete Freiheit, die sich gegen alle möglichen, extern auferlegten Beschränkungen ihrer selbst wendet. Freiheit bedeutet also Freiheit des Individuums von der Einmischung anderer, sei es in Gestalt von Regierungen, Körperschaften oder Privatpersonen. Kollektive lassen sich hier nur als Aggregationen individueller Willen ohne sittlich-moralischen Mehrwert und ohne integrative Bindungskraft begreifen. Institutionen sind bestenfalls Selbstbindungen, die sich die Individuen aus Eigeninteresse auferlegen. Odysseus und die Sirenen sind das klassische, immer wieder bemühte Bild, für solche „instrumentelle Vernunft“, um den Ausdruck Horkheimers zu verwenden.

Institutionalistisch gewendete Theorien positiver Freiheit im Gefolge von Rousseau und Hegel hingegen postulieren, dass Freiheit zumindest zum Teil auf der kollektiven Kontrolle des gemeinsamen und damit auch des individuellen Lebens beruht. Dabei macht Berlin darauf aufmerksam, dass gerade diese Theorievarianten sehr häufig mit einem kaum adäquat übersetzbaren „man divided against himself“ (Berlin 2002: 181) argumentieren. Hiernach zerfällt das Individuum in ein atavistisches, gieriges, triebgesteuertes, auf den eigenen Nutzen fixiertes Ich und ein wahres, besseres Ich, das es in der positiven Freiheit zu befreien gelte, damit es sich zum Wohle des Einzelnen und des Ganzen entfalten könne. Das, was Berlin sodann ironisch als „magical transformation“ (2002: 181) bezeichnet, ist die in allen Varianten der positiven Freiheit präsente und durch Institutionen bewirkte Läuterung der negativen Freiheit des schlechten Ichs in ein Ich, das zwar noch intentional, aber nicht mehr frei handelt, weil es institutionell enggeführt und damit sittlich, moralisch, gemeinwohlverträglich, also dem Telos einer aufs Ganze bezogenen Ordnungsidee folgend handelt. Dieses Konzept hat seinen Reiz und seine Wirkung bis auf den heutigen Tag nicht verloren und ist auch in Teilen des neuen Institutionalismus wirksam. Diesem antiliberalen Erbe der „positiven Freiheit“ im Neo-Institutionalismus sei hier abschließend nachgegangen.

5. *Positive Freiheit und Neo-Institutionalismus: Alte Bekannte in neuem Kontext*

Hierzu ist es zunächst sinnvoll, sich zu vergegenwärtigen, wie der politikwissenschaftliche Neo-Institutionalismus entstanden ist. Bei dieser Richtung handelt es sich, kurz gefasst, um eine Reaktion gegen die Auswüchse der so genannten „behavioral revolution“ der 50er- und 60er-Jahre. Diese hatte sich gegen „Opas Politikwissenschaft“ gerichtet, die einen als unwissenschaftlich gewerteten legalistisch-formalistischen, normativ geprägten Zugang zu politischen Systemen und ihren Institutionen pflegte und mit Namen wie Woodrow Wilson,

Carl Joachim Friedrich, James Bryce oder Herman Finer verbunden ist. Von diesem alten Institutionalismus wendete man sich ab und suchte stattdessen die Erklärung von Politik mithilfe von Verhaltensstudien der individuellen Akteure sowie der Betonung statistischer Methoden (Hartmann 2003: 49 ff.). Der „behavioral turn“ geriet indessen wohl etwas zu gründlich. Selbst den Protagonisten der „behavioral revolution“ in der Politikwissenschaft schwante anfangs der 70er-Jahre, dass sie vorübergehend einen Kernbereich der Kompetenz dieser Disziplin wenn schon nicht eliminiert, dann doch ausgeblendet hatten – den Staat und seine Institutionen. Der erneute, teilweise allerdings etwas disparate Richtungswechsel ließ nicht lange auf sich warten: Der Schub hierfür kam zunächst vornehmlich aus der Ökonomie sowie der Soziologie. Es folgten die zunehmend wieder an Strukturen interessierten Comparative Politics, die ihren „institutional turn“ zudem historisierten (Almond/Flanagan/Mundt 1973; Tilly 1975). Angeregt von den Arbeiten Otto Hintzes ließ sich nun auch die Verfassungsgeschichte als an (Regierungs-) Institutionen interessierte politische Strukturgeschichte und damit als historisch gewendete Schwester der vergleichenden Regierungslehre betreiben (Boldt 1984, 1985). Während sich diese Arbeiten allerdings noch stark auf den Staat in seiner institutionellen Form im Sinne des Staats- und Regierungsapparats konzentrierten (Lhotta 1997), begann sich das Verständnis dessen, was man unter politischen Institutionen verstehen kann, signifikant zu erweitern.

Der große neo-institutionalistische Paukenschlag mit internationaler Reichweite kam hier von James G. March und Johann P. Olsen mit ihrer 1989 zelebrierten Wiederentdeckung der Institutionen für die Politikwissenschaft. Ihr weithin beachtetes Buch „Rediscovering Institutions“ verstand sich einerseits als eine Art Generalabrechnung mit der im Behaviorismus verbreiteten Annahme, man könne politische Entscheidungen und Handlungen über die einfache Aggregation von individuellen Präferenzen erklären, andererseits als Angriff gegen den methodologischen Individualismus des mittlerweile prominenten Rational Choice. Das vom Rational Choice vertretene Konzept des politischen Akteurs als individuellem Nutzenmaximierer, für den Institutionen nur Variablen sind, die er in sein Kosten-Nutzen-Kalkül einbezieht und/oder willkürlich designen kann, ist aus ihrer Sicht unterkomplex, v. a. aber, notabene: rein externalistisch und damit schlicht falsch. Sie plädieren dagegen für ein breit angelegtes Verständnis institutioneller Einbettung von Akteuren, deren Handlungsfreiheit durch die Befolgung einer den Institutionen immanenten so genannten „logic of appropriateness“ eingeführt sei. Neben den formalen und informellen Regeln politischer Entscheidungssysteme werden hier auch soziale Normen, Symbole, kognitive Muster und Moralvorstellungen als Institutionen aufgefasst. Hier taucht auch die aus Theorien „positiver Freiheit“ wohlbekannte holistische Prämisse wieder auf, dass Individuen immer Teil eines höheren Ganzen sind und eine sinnvolle Existenz außerhalb dieses Ganzen nicht zu führen imstande sind. Sie sind in ein institutionelles und damit „regelhaftes“ Umfeld eingebettet, das ihre Präferenzen und Handlungen beeinflusst, prägt oder auch präjudiziert. Die individuellen Akteure handeln so, wie sie handeln, nicht weil sie einer Logik der Nutzenmaximierung, sondern normativen Standards folgen, die als Werte oder Ordnungsideen in die Institutionen inkorporiert sind und von den Akteuren internalisiert werden.

Dabei frappt die Deckungsgleichheit der „logic of appropriateness“ mit institutionalistischen Konzeptionen der positiven Freiheit im Gefolge Rousseaus und Hegels. Quasi analog zu der von Isaiah Berlin ironisch aufgespießten „magical transformation“ handeln die in Institutionen eingebetteten Individuen, wie March/Olsen formulieren, „intentional but not willful“ – sie folgen einer Notwendigkeitslogik, nicht eigenen Präferenzen. Den Individuen wird auch hier institutionell vorgegeben, was sie wollen sollen. Es ist somit auch immer die Gemeinschaft, welche die Individuen letztlich konstituiert, nicht umgekehrt. Diese Gemeinschaft basiert auf einer gemeinsamen Geschichte, einer gemeinsamen Definition des Gemeinwohls und gemeinsamen Regeln für das angemessene Verhalten. Individuen handeln nach einer auf das Ganze bezogenen „logic of necessity“ und aus einem internalisierten Pflichtgefühl heraus, das von den Institutionen immer wieder aktualisiert wird. Eine effektive, integrative und nicht bloß aggregative Institution im Sinne von March/Olsen ist eine Institution, die bewirkt, dass das negative Ich durch das positive Ich überspielt wird und das Individuum unter Hintanstellung seiner selbst auf das Kollektiv bezogen handelt. Die permanente Aktualisierung dieser Präferenzmodulierung hat zudem einen – einmal mehr im rousseauschen Sinne - erzieherischen Effekt. Das Individuum wird zum „knowledgeable citizen“, wie March/Olsen es nennen - einem wissenden Bürger, der mit den Regeln angemessenen Verhaltens sowie den durch die Gemeinschaft vermittelten Tugenden vertraut ist und deren Anforderungen entsprechend handelt.

6. *Fazit und Ausblick*

Damit schließt sich der Kreis: Die ideengeschichtlich tradierten Versatzstücke einer freiheitsbegrenzenden, -modulierenden oder -aufhebenden institutionellen Ordnung, die sich in älteren institutionalistisch geprägten Überlegungen finden, sind auch in Teilen des neuen Institutionalismus präsent. Als mögliche Selbstbeschreibungen von Staatlichkeit und/oder als Teile einer legitimitätsstiftenden Staatsbegründungs- und Staatszwecklehre weisen sie auf den antiliberalen Kern, den der moderne liberale Verfassungsstaat aus seiner institutionellen Logik immer schon in sich selbst trägt. Weil aber der Staat die Aporie negativer und positiver Freiheit permanent in seinen institutionellen Formen birgt, sind die aus dem Bedürfnis nach Integration und Einheit resultierenden Versprechungen einer institutionell vermittelten positiven Freiheit sowie der Wohlklang von Gemeinsinn, Gemeinwohl und Integration schon immer verlockend gewesen. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Dies sollte Grund genug sein, der Relationierung von negativer und positiver Freiheit im politikwissenschaftlichen Neo-Institutionalismus mehr Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere auch mehr Bereitschaft zu normativer Selbstreflexivität als auch Positionierung zu zeigen. Dies gilt insbesondere bei der Befassung mit dem Staat in seiner institutionellen Form, wie die folgenden Ausführungen des ehemaligen Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde erkennen lassen: „Gegenüber dem untauglichen Versuch, die Realisierung geistiger und sittlicher Gehalte durch den Staat in der Forderung nach ei-

ner einheitlichen Gesinnung zu suchen, ist daran zu erinnern, dass es zum geistig-sittlichen Gehalt des neuzeitlichen Staates gehört, dass er darauf verzichtet hat, einheitliche politische Gesinnung, einheitlichen Glauben, einheitliche Weltanschauung als seine Grundlage verbindlich zu machen und eben dadurch die Subjektivität und Besonderheit der einzelnen in ihr Recht gesetzt hat. Die Frage ist aber damit noch nicht beantwortet, ob es ihm nicht gleichwohl obliegt, zu verhindern, dass die so freigesetzte Subjektivität der einzelnen sich selbst verliert, in inhaltsloser Beliebigkeit untergeht. Es überschreitet die Möglichkeit und im juristischen Sinn die Kompetenz eines auf die Freiheit der einzelnen, die Verwirklichung der Subjektivität bezogenen Staates, geistig-sittliche Grundhaltungen und Überzeugungen, und ebenso geistig-kulturelle Grundauffassungen und Standards kraft eigener Entscheidung festzusetzen und in der Form des Rechtsgebots verbindlich zu machen. Das Fehlen dieser Kompetenz bedeutet indessen keineswegs, dass der Staat zur Untätigkeit verurteilt ist. Er kann und hat zunächst die Konstitutionsbedingungen der Subjektivität, die Freiheit der Person und die Achtung des Gewissens zu schützen, auch gegenüber seinem eigenen Handeln zu schützen. [...] Der Staat hat weiter die Möglichkeit und Aufgabe, den Prozeß geistig-kulturellen Lebens und geistig-kultureller Bewegung als einen freien zu gewährleisten und zu schützen, in dem das geistig-kulturelle, aber auch das sittliche Bewusstsein des Volkes sich zu artikulieren und weiterzutragen vermag und nicht durch partikuläre geistige Bewegungen, die auf Alleingeltung und Beherrschung zielen, überwältigt wird.“ (Böckenförde 1976a: 31 f.)

Diese Aufgaben sind dem modernen Staat anvertraut und erfordern einen stets aufs Neue prekären Balanceakt konkurrierender Ordnungsideen zur Ausgestaltung von Freiheit, die in der „institutionellen Matrix“ (Taylor 1983: 502) des Staates zu erfolgen hat. Dabei ist darauf zu achten, dass der moderne Verfassungsstaat das „Wagnis individueller Freiheit“ in seinen Institutionen bewahrt und eine hypertrophe „Angst vor individueller Freiheit“ (Haverkate 1992: 191) nicht institutionell sedimentiert. In einer Zeit, in der Kopftücher den freiheitlichen Verfassungsstaat zu grundsätzlichen Abwägungen über die Reichweite individueller Freiheit zwingen, in einer Zeit, in der terroristische Bedrohungen den Staat in Versuchung bringen, das „Grundrecht auf Sicherheit“ so expansiv zu gewähren, dass individuelle, freiheitssichernde Abwehrrechte zum Wohle des Ganzen eingedampft werden und man die in Art. 1 GG umfassend garantierte Menschenwürde in innere und äußere (ggf. zum Wohle des Ganzen disponible) Bereiche aufzuspalten beginnt, in einer Zeit, in der die Ermöglichung von Freiheit als Aufgabe des materiellen Rechtsstaates zusehends von der Gewährleistung distributiver Gerechtigkeit abgekoppelt wird, ist es vielleicht nicht zu vermessen, die Politikwissenschaft daran zu erinnern, dass die institutionell zu lösende Frage, was man wollen soll und die allen Institutionen eigene Komponente der Freiheitsbegrenzung weder mit einem normativ (vorgeblich) halbierten Institutionalismus noch mit einem Krypto-Normativismus sinnvoll anzugehen sind. Mit einem solchen Eskapismus wird zudem eine wichtige Aufgabe der Politikwissenschaft ausgeblendet, an die Wolfgang Seibel unlängst vollkommen zu Recht erinnert hat: „Das Publikum kundig zu machen, es durch theoretische Argumente *und* empirische Evidenz über die Bedeutung und die Gefährdung demokratischer Verfassungsstaatlichkeit zu infor-

mieren, gehört heute wie vor 50 Jahren zu den Kernaufgaben politikwissenschaftlicher Forschung und Lehre, ironischerweise umso mehr als manifeste Gefährdungen demokratischer Verfassungsstaatlichkeit in stabilen Demokratien selten sind.“ (Seibel 2003: 222)

Dies ist weder altmodisch noch vermessen, sondern gerade mit Blick auf die Entwicklung moderner Staatlichkeit und ihrer Institutionen dringend notwendig. Ein Institutionalismus, der sich zu stark der „logic of appropriateness“ und einer hier angelegten „positiven Freiheit“ überantwortet, gibt letztlich die Möglichkeit des autonom und verantwortlich handelnden Menschen als politischem Akteur preis (Hurley 2004). Das Individuum, das etwas wollen soll, braucht und kann für sein Handeln letztlich keine Verantwortung übernehmen. Das Individuum als rationaler Nutzenmaximierer dagegen, gefährdet als Exponent der „negativen Freiheit“ die Integration des Gemeinwesens. Der Staat mit seinen Institutionen sowie die in ihnen inkorporierten und repräsentierten Ordnungsideen als „sinngabende Schnittstellen von Ideen und Verhaltensstrukturierungen“ (Kaiser 2001: 262 f.) haben somit nichts von ihrer dilemmatischen Positionierung verloren. Vor diesem Hintergrund gewinnt die andauernde Kontroverse zwischen Rational-Choice-Institutionalismus einerseits sowie soziologischem und historischem Institutionalismus andererseits ihren eigentlichen, nämlich epistemologischen und ontologischen Sinn. Sie ist letztlich eine Debatte um konkurrierende Ordnungsideen zur Freiheit im Rahmen staatlicher Institutionen.³ Diese durchzieht die Geschichte politischer Theorien wie ein roter Faden. Die Politikwissenschaft kann und sollte sich auch im Rahmen des neuen Institutionalismus dieser Debatte nicht entziehen.

Literatur

- Almond, Gabriel A./Flanagan, Scott C./Mundt, Robert J.* (Hrsg.), 1973: *Crisis, Choice, and Change. Historical Studies of Political Development*, Boston.
- Aspinwall, Mark D./Schneider, Gerald*, 2000: Same menu, separate tables: The institutional turn in political science and the study of European integration, in: *European Journal of Political Research* 38, 1-36.
- Avineri, Shlomo*, 1976: *Hegels Theorie des modernen Staates*, Frankfurt a. M.
- Bärsch, Claus-E.*, 2003: Der Zusammenhang von Politik und Religion in Hegels Konzeptionen von Staat, Gesellschaft und Volksgeist, in: Thomas Goll/Thomas Leugrer/Tilman Mayer/Hans-Georg Merz (Hrsg.), *Staat und Politik. FS für Paul-Ludwig Weinacht*, Baden-Baden, 149-158.
- Benz, Arthur*, 2002: Themen, Probleme und Perspektiven der vergleichenden Föderalismusforschung, in: ders./Gerhard Lehmbuch (Hrsg.), *Föderalismus. Analysen in entwicklungsgeschichtlicher und vergleichender Perspektive*, Wiesbaden, 9-50.

3 Diese Debatte wurde auf sozialphilosophischer Ebene zuletzt etwa zwischen Kommunitarismus und Liberalismus geführt.

- Berlin, Isaiah*, 2002: Two Concepts of Liberty, in: ders., Liberty, ed. by Henry Hardy. With an Essay on Berlin and his Critics by Ian Harris, Oxford, 166-217.
- Beyme, Klaus von*, 1984: Neuere Entwicklungstendenzen von Theorien der Politik, in: APuZ, B 38/84, 3-13.
- Beyme, Klaus von*, 1991: Theorie der Politik im 20. Jahrhundert. Von der Moderne zur Postmoderne, Frankfurt a. M.
- Blyth, Mark*, 2002: Institutions and Ideas, in: David March/Gerry Stoker (Hrsg.), Theory and Methods in Political Science, Houndmills, Basingstoke (2. Aufl.), 292-310.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, 1976a: Der Staat als sittlicher Staat, Berlin.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, 1976b: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung, in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. (Original 1976), 42-64.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, 1991: Die Eigenart des Staatsrechts und der Staatsrechtswissenschaft, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. (Original 1983), 11-28.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, 1999: Die Zukunft politischer Autonomie. Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt a. M., 103-126.
- Boldt, Hans*, 1984: Einführung in die Verfassungsgeschichte. Zwei Abhandlungen zu ihrer Methodik und Geschichte, Düsseldorf.
- Boldt, Hans*, 1985: Verfassungsgeschichte und Vergleichende Regierungslehre. Zur Geschichte ihrer Beziehungen, in: Der Staat 24, 432-446.
- Boldt, Hans*, 2000: Hegel und die konstitutionelle Monarchie – Bemerkungen zu Hegels Konzeption des Staates aus verfassungsgeschichtlicher Sicht, in: Elisabeth Weisser-Lohmann/Dietmar Köhler (Hrsg.), Verfassung und Revolution. Hegels Verfassungskonzeption und die Revolutionen der Neuzeit, Hamburg, 167-209.
- Brandt, Reinhard*, 1973: Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, Stuttgart/Bad Cannstatt.
- Brandt, Reinhard/Herb, Karlfriedrich (Hrsg.)*, 2000: Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts (Klassiker Auslegen 20), Berlin.
- Czada, Roland*, 2002: Art. „Institutionen/Institutionentheoretische Ansätze“, in: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1, München, 354-360.
- Ellwein, Thomas/Hesse, Joachim Jens (Hrsg.)*, 1990: Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?, Baden-Baden.
- Emundts, Dina/Horstmann, Rolf-Peter*, 2002: G. W. F. Hegel. Eine Einführung, Stuttgart.
- Fulda, Hans Friedrich*, 2003: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, München.
- Gessmann, Martin*, 1999: Hegel, Freiburg/Basel/Wien.
- Göhler, Gerhard*, 1997: Der Zusammenhang von Institution, Macht und Repräsentation, in: ders. (Hrsg.), Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden, 11-62.

- Goodin, Robert E.*, 1996: Institutions and their Design, in: ders. (Hrsg.), *The Theory of Institutional Design*, Cambridge, 1-53.
- Goodin, Robert E./Klingemann, Hans-Dieter* (Hrsg.), 1996: *A New Handbook of Political Science*, Oxford.
- Grimm, Dieter*, 2001: Politik und Recht, in: ders., *Die Verfassung und die Politik. Einsprüche in Störfällen*, München, 13-32.
- Hall, Peter A./Taylor, Rosemarie C. R.*, 1996: Political Science and the three new Institutionalisms, in: *Political Studies* 44, 936-957.
- Hartmann, Jürgen*, 2003: *Geschichte der Politikwissenschaft. Grundzüge der Fachentwicklung in den USA und in Europa*, Opladen.
- Hartwich, Hans-Hermann*, 1987: Die Suche nach einer wirklichkeitsnahen Lehre vom Staat, in: *APuZ*, B 46-47, 3-20.
- Hasse, Raimund/Krücken, Georg*, 1999: *Neo-Institutionalismus*, Bielefeld.
- Haverkate, Görg*, 1992: *Verfassungslehre. Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung*, München.
- Hegel Georg Friedrich Wilhelm*, 1981: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Stuttgart.
- Herzog, Roman*, 1971: *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt a. M.
- Hesse, Joachim Jens*, 1987: Aufgaben einer Staatslehre heute, in: Thomas Ellwein u. a. (Hrsg.), *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft* 1, Baden-Baden, 55-87.
- Hofmann, Hasso*, 1986: Zum juristischen Begriff der Institution, in: ders., *Recht – Politik – Verfassung. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie*, Frankfurt a. M., 206-211.
- Hofmann, Hasso*, 1999: Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung?, in: *Juristenzeitung* 54, 1065-1074.
- Honneth, Axel*, 1995: *Desintegration. Bruchstücke einer soziologischen Zeitdiagnose*, Frankfurt a. M.
- Honneth, Axel*, 2001: *Leiden an Unbestimmtheit. Eine Reaktualisierung der Hegelschen Rechtsphilosophie*, Stuttgart.
- Horstmann, Rolf-Peter*, 1997: Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: *Siepe* 1997, 193-216.
- Hurley, Susan L.*, 2004: *Justice, Luck, and Knowledge*, Harvard.
- Immergut, Ellen*, 1998: The Theoretical Core of the New Institutionalism, in: *Politics and Society* 26, 5-34.
- Isensee, Josef*, 1987: Staat und Verfassung, in: Paul Kirchhof/Josef Isensee (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland* I, Heidelberg, 591-661.
- Isensee, Josef*, 1992: Verfassungsrecht als „politisches Recht“, in: Paul Kirchhof/Josef Isensee (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland* VII, Heidelberg, 103-163.
- Kaiser, André*, 2001: Die politische Theorie des Neo-Institutionalismus: J. March/J. Olsen, in: André Brodocz/Gary S. Schaal (Hrsg.), *Politische Theorien der Gegenwart* II, Opladen, 253-282.

- Kaiser, Joseph H.*, 1983: Einige Umriss des deutschen Staatsdenkens seit Weimar. Ulrich Scheuner zum Gedenken, AöR 108, 5-25.
- Kelsen, Hans*, 1930: Der Staat als Integration. Eine prinzipielle Auseinandersetzung, Wien.
- Kersting, Wolfgang*, 1996: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages, Darmstadt.
- Kersting, Wolfgang*, 2000: Die Vertragsidee des Contrat Social und die Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus, in: Reinhard Brandt/Karlfriedrich Herb (Hrsg.), Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts (Klassiker auslegen, Bd. 20), Berlin, 45-66.
- Kersting, Wolfgang*, 2002: Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, Darmstadt.
- Koelble, Thomas*, 1995: The new Institutionalisms in Political Science and Sociology, in: Comparative Politics 27 (2), 231-243.
- Kokott, Juliane*, 2004: Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer 63, 7-40.
- Landshut, Siegfried*, 2004: Politik. Grundbegriffe und Analysen. Eine Auswahl aus dem Gesamtwerk in zwei Bänden, hrsg. von Rainer Nicolaysen, Berlin.
- Lane, Jan-Erik*, 1999: Does Constitutionalism matter?, in: Joachim Jens Hesse/Gunnar Folke Schuppert/Katharina Harms (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen. Zur Rolle des Rechts in staatlichen Transformationsprozessen in Europa, Baden-Baden, 177-194.
- Lhotta, Roland*, 1997: Der Beitrag der Verfassungsgeschichte zur Einheit der Staatswissenschaften, in: ders./Janbernd Oebbecke/Werner Reh (Hrsg.), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge. Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Baden-Baden 1997, 163-183.
- Lhotta, Roland*, 2000: Rudolf Smend und die Weimarer Demokratiediskussion: Integration als Philosophie des „Als-ob“, in: Christoph Gusy (Hrsg.), Demokratisches Denken in der Weimarer Republik, Baden-Baden, 286-325.
- Lhotta, Roland*, 2002: Vermitteln statt richten. Das Bundesverfassungsgericht als judizieller Mediator und Agenda-Setter im LER-Verfahren, in: ZPol 12, 1073-1098.
- Lhotta, Roland* (Hrsg.), 2005a: Die Integration des modernen Staates. Zur Aktualität der Integrationslehre Rudolf Smends, Baden-Baden.
- Lhotta, Roland*, 2005b: Ethischer Institutionalismus und sittliche Pflicht zur Integration: Der Schatten Hegels in der Integrationslehre, in: Lhotta 2005a, 91-112.
- Lowndes, Vivien*, 2002: Institutionalism, in: David March/Gerry Stoker (Hrsg.), Theory and Methods in Political Science, Houndmills, Basingstoke (2. Aufl.), 90-108.
- Luhmann, Niklas*, 1995: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas*, 1999: Evolution des Rechts, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt a. M., 11-34.
- Macridis, Roy C.*, 1968/69: Comparative Politics and the Study of Government. The Search for Focus, in: Comparative Politics 1 (1), 79-90.

- March, James G./Johan P. Olsen*, 1989: *Rediscovering Institutions: The Organizational Basis of Politics*, New York.
- Mayntz, Renate*, 2002: Zur Theoriefähigkeit makrosozialer Analysen, in: dies. (Hrsg.), *Akteure – Mechanismen – Modelle. Zur Theoriefähigkeit makro-sozialer Analysen*, Frankfurt a. M./New York, 7-43.
- Melville, Gert* (Hrsg.), 2001: *Institutionalität und Symbolisierung: Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Wien u. a.
- Mensching, Günther*, 2003: *Jean-Jacques Rousseau zur Einführung*, Hamburg (2. Aufl.).
- Möllers, Christoph*, 2000: *Staat als Argument*, München.
- Montesquieu*, 1989: *Vom Geist der Gesetze*. Eingeleitet, ausgewählt und übersetzt von Kurt Wiegand, Stuttgart.
- Montesquieu*, 1990: *Vom glücklichen und weisen Leben*. Aus dem Französischen von Erwein Freiherr von Aretin. Mit einem Nachwort von Fritz Schalk, Zürich.
- Morlok, Martin*, 1988: *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Verfassungstheorie?*, Berlin.
- Müller, Max*, 1962: Philosophische Grundlagen der Politik, in: Thomas Würtenberger/Werner Maihofer/Alexander Hollerbach (Hrsg.), *Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a. M., 282-308.
- Norgaard, Asbjorn*, 1996: *Rediscovering reasonable Rationality in Institutional Analysis*, in: *European Journal of Political Research* 29, 31-57.
- North, Douglas C.*, 1990: *Institutions, Institutional Change, and Economic Performance*, Cambridge.
- Pawlik, Michael*, 1999: Hegels Kritik an der Politischen Philosophie Jean-Jacques Rousseaus, in: *Der Staat* 38, 21-40.
- Peters, B. Guy*, 2000: *Institutional Theory in Political Science. The 'New Institutionalism'*, London/New York.
- Quaritsch, Helmut*, 1994: Standort und Aufgaben der Staatslehre heute, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.), *Verfassung und Verwaltung. FS für Kurt G. A. Jeserich zum 90. Geb.*, Köln u. a., 355-369.
- Rehberg, Karl-Siegbert*, 1994: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.), *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, Baden-Baden, 47-84.
- Ripstein, Arthur*, 1994: Universal and General Wills. Hegel and Rousseau, in: *Political Theory* 22, 444-467.
- Rousseau, Jean-Jacques*, 1983: *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*. In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker neu übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart.
- Scharpf, Fritz W.*, 1990: Grenzen der institutionellen Reform, in: Thomas Ellwein/Jochim Jens Hesse (Hrsg.), *Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?*, Baden-Baden, 111-150.

- Scharpf, Fritz W.*, 2000a: Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Opladen.
- Scharpf, Fritz W.*, 2000b: Institutions in Comparative Policy Research, in: *Comparative Political Studies* 33 (6-7), 762-790.
- Scharpf, Fritz W.*, 2002: Kontingente Generalisierung in der Politikforschung, in: Renate Mayntz (Hrsg.), *Akteure – Mechanismen – Modelle. Zur Theoriefähigkeit makro-sozialer Analysen*, Frankfurt a. M./New York, 213-235.
- Schlink, Bernhard*, 1989: Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Der Staat* 28, 161-172.
- Schnädelbach, Herbert*, 1999: Hegel zur Einführung, Hamburg.
- Schnädelbach, Herbert*, 2000: Hegels praktische Philosophie. Ein Kommentar der Texte in der Reihenfolge ihrer Entstehung, Frankfurt a. M.
- Schuppert, Gunnar Folke*, 2003: Staatswissenschaft, Baden-Baden.
- Seibel, Wolfgang*, 2003: Suchen wir immer an der richtigen Stelle? Einige Bemerkungen zur politikwissenschaftlichen Forschung nach dem Ende des Kalten Krieges, in: *PVS* 44, 217-228.
- Siep, Ludwig* (Hrsg.), 1997: G. W. F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin.
- Smend, Rudolf*, 1916: Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat, in: Smend 1994, 39-59.
- Smend, Rudolf*, 1919: Die Verschiebung der konstitutionellen Ordnung durch die Verhältnismwahl, in: Smend 1994, 60-67.
- Smend, Rudolf*, 1923: Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, in: Smend 1994, 68-88.
- Smend, Rudolf*, 1928a: Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Smend 1994, 89-118.
- Smend, Rudolf*, 1928b: Verfassung und Verfassungsrecht, in: Smend 1994, 119-276.
- Smend, Rudolf*, 1933: Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, in: Smend 1994, 309-325.
- Smend, Rudolf*, 1943: Politisches Erlebnis und Staatsdenken seit dem 18. Jahrhundert, in: Smend 1994, 346-362.
- Smend, Rudolf*, 1945: Staat und Politik, in: Smend 1994, 363-379.
- Smend, Rudolf*, 1946: Das Problem der Presse in der heutigen geistigen Lage, in: Smend 1994, 380-390.
- Smend, Rudolf*, 1956a: Das Problem der Institutionen und der Staat, in: Smend 1994, 500-516.
- Smend, Rudolf*, 1956b: Integrationslehre, in: Smend 1994, 475-481.
- Smend, Rudolf*, 1959: Staat, in: Smend 1994, 517-526.
- Smend, Rudolf*, 1962: Das Bundesverfassungsgericht, in: Smend 1994, 581-593.
- Smend, Rudolf*, 1966: Integration, in: Smend 1994, 482-486.
- Smend, Rudolf*, 1994: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin (3. Aufl.).

- Steiner, Uwe C.*, 1997: Über Husserl, in: Edmund Husserl, ausgewählt und vorgestellt von Uwe C. Steiner, München, 13-67.
- Stolleis, Michael*, 1992: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland II: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914, München.
- Taylor, Charles*, 1983: Hegel, Frankfurt a. M.
- Tilly, Charles* (Hrsg.), 1975: The Formation of National States in Western Europe, Princeton N. J.
- Vesting, Thomas*, 2004: Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer 63, 41-70.
- Wokler, Robert*, 2000: Rousseau, Freiburg u. a.
- Wood, Allen W.*, 1997: Hegel's Critique of Morality (§§ 129-141), in: Ludwig Siep (Hrsg.), G. W. F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 147-166.

Korrespondenzanschrift:

Prof. Dr. Roland Lhotta
Helmut-Schmidt-Universität
Fachbereich WOW
Institut für Politikwissenschaft
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg
E-Mail: lhotta@hsu-hh.de